

Stellungnahme des DBfK Nordwest e.V.

zum Entwurf einer Landesverordnung über die Finanzierung der Pflegeberufausbildung – Schleswig- Holsteinische Pflegeberufe-Finanzierungsverordnung – PflBFinVO SH)

Vorbemerkung

Der DBfK Nordwest begrüßt, dass das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren Schleswig-Holstein die Regelungen des Pflegeberufgesetzes und der Pflegeberuf-Ausbildungsfinanzierungsverordnung auf Landesebene weiter konkretisiert. Über die im Folgenden aufgeführten Anmerkungen hinaus stimmt der DBfK Nordwest dem Verordnungsentwurf zu.

§§ 1 und 5 – Begriffsbestimmungen und Ausgleichszuweisungen

Der DBfK Nordwest merkt an, dass es zwischen den §§ 1 und 5 des Verordnungsentwurfs eine Diskrepanz gibt. § 1 Absatz 5 definiert für die Umlage Einrichtungen, **die ihren Betrieb in Schleswig-Holstein ausüben**, § 5 Absatz 2 definiert für die Ausgleichszuweisungen nur Träger, **die ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben**. Da der Betrieb einer Einrichtung auch über das Bundesland, in dem sich der Sitz der Einrichtung befindet, hinausgehen kann, bedarf es aus unserer Sicht einer Anpassung und Präzisierung in § 5 Absatz 2 des Verordnungsentwurfs sowie in der Verordnungsbegründung.

§ 10 – Schätzungsbefugnis

Absatz 2 erlaubt der zuständigen Stelle eine Festsetzung der Ausgleichszuweisungen auf null, sofern eine Schätzung nicht möglich ist. Der DBfK Nordwest sieht diese Formulierung kritisch, da weder im Verordnungstext noch in der Begründung aufgeführt wird, wann eine Schätzung nicht möglich ist. Wir bitten hier um Konkretisierung oder empfehlen eine Formulierung analog zu § 34 Absatz 4 PflBG: „Erfolgt eine Kostenschätzung nach § 10 Absatz 2 Satz 1, ist die Ausgleichszuweisung auf diese Kostenschätzung begrenzt, auch wenn die erforderlichen Angaben der zuständigen Stelle nachträglich mitgeteilt werden. Bis zum Vorliegen aller erforderlichen Angaben wird die Ausgleichszuweisung ausgesetzt.“

Weitere Anmerkungen

Nicht eindeutig geklärt sind nach wie vor die Refinanzierungsvorgaben für die Investitionskosten der Schulen in freier Trägerschaft. Im Sinne der Gleichbehandlung fordert der DBfK Nordwest die

Erstattung der Investitionskosten nach § 27 Absatz 1 Satz 4 PflBG, soweit die Kosten nicht nach anderen Vorschriften ausgeglichen werden.

Bad Schwartau, 19. August 2019

Christina Zink
Referentin für Jugend und Ausbildung
DBfK Nordwest e.V.

Swantje Seismann-Petersen
Stv. Vorsitzende des DBfK Nordwest e.V.

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) Nordwest e.V.
Regionalvertretung Nord | Am Hochkamp 14 | 23611 Bad Schwartau
Telefon: +49 511 696844-0 | E-Mail: nordwest@dbfk.de | www.dbfk.de